

Hinweis zur Anzahlung

Vor Eintritt in die Residio AG ist als Sicherstellung ein Zahlungsbetrag von **CHF 6'000.-** zu leisten.

Diese Zahlungsleistung wird **nicht verzinst**. Die künftige Bewohnerin, der künftige Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offen stehende Verpflichtungen mit der Anzahlung verrechnet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Anzahlung oder ein nach allfälliger Verrechnung resultierender Überschuss an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

Hinweis zu den Ergänzungsleistungen

Die Finanzierung der Kosten für den Heimaufenthalt

Die Bezahlung des Heimaufenthalts ist zu einem grossen Teil aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Dies bedeutet, dass die Heimkosten in erster Linie aus dem persönlichen Renteneinkommen (inklusive allfälliger Hilflosen Entschädigung zur AHV) und, sofern vorhanden, aus dem Vermögen getragen werden müssen.

Reichen die Einkünfte zur Bezahlung der Heimkosten nicht beziehungsweise nicht mehr aus, ist eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Betracht zu ziehen. Sollte als Ergebnis der Berechnung ein Anspruch entstehen, decken die Ergänzungsleistungen zur AHV die Differenz zwischen den, der heimbewohnenden Person in Rechnung gestellten, effektiven Heimkosten und deren eigenen finanziellen Mitteln (Reineinkommen, allfälliges Vermögen etc.).

Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Personen in Alters- und Pflegeheimen

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Personen in Alters- und Pflegeheimen erfolgt anhand der Gegenüberstellung von anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Als Einnahmen werden die Renteneinkommen (AHV-Rente, Rente der Pensionskasse), eine allfällige Hilflosen Entschädigung zur AHV, Zinserträge aus dem Vermögen und ein sogenannter Vermögensverzehr (aus dem um einen Freibetrag reduzierten Vermögen) sowie allfällige weitere Einnahmen (z.B. Mietzinseinnahmen oder Eigenmietwert) angerechnet.

Antrag

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle (EL = Ergänzungsleistung) melden. Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen ist an die AHV-Zweigstelle am Wohnort einzureichen.

Entscheid

Den Entscheid über Ergänzungsleistungen teilt die EL-Stelle schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann die betroffene Person Einsprache erheben.

Anspruch

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Der Anspruch verfällt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

Meldepflicht

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden.

Hinweis zu den Ergänzungsleistungen (2)

Berechnungsbeispiel

Ausgaben		
Aufenthaltstaxe ¹ des Pflegeheims (365 Tage x CHF 140.--)	CHF	51'100.00
Persönliche Auslagen (12 Monate x CHF 350.--)	CHF	4'200.00
Krankenkassenprämien ² (12 Monate x CHF 377.--)	CHF	4'524.00
Total	CHF	59'824.00

Einnahmen		
AHV-Rente	CHF	14'100.00
Leistung der Pensionskasse	CHF	7'200.00
Vermögensertrag	CHF	90.00
Vermögensverzehr ³	CHF	1'500.00
Total	CHF	22'890.00

Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	CHF	59'824.00
Abzüglich Einnahmen	CHF	- 22'890.00
Jährliche Ergänzungsleistungen	CHF	36'934.00
Monatliche Ergänzungsleistungen⁴	CHF	3'078.00

¹ Für die Berechnung der persönlichen Ergänzungsleistungen liegt die maximal zu berücksichtigende Aufenthaltstaxe bei CHF 140.-- (Festlegung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern).

² Prämienregion 3 (Hochdorf)

³ Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 37'500 und bei Ehepaaren CHF 60'000 übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften CHF 112'500 nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. CHF 300'000, wenn die Liegenschaft eines Ehepaars von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Pflegeheim lebt.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt 1/5.

⁴ Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also CHF 377.—pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf CHF 2'701.— (CHF 3'078.—abzüglich CHF 377.--)

Hinweis zur Befreiung der TV- und Radiogebühren

Bezug von Ergänzungsleistungen

Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, bezahlen keine TV- und Radiogebühren (Billag). Sie müssen dazu ein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht bei der Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg einreichen.

Das Formular können Sie direkt unter www.billag.ch herunterladen und per Mail oder per Post zustellen.

Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren
Organe suisse de perception des redevances de réception
des programmes de radio et de télévision
Ufficio svizzero di riscossione dei canoni radiotelevisivi



Gesuch um die Befreiung von der Gebührenpflicht

Hiermit stelle ich das Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen gemäss Art. 64 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Befreiung frühestens ab dem ersten Tag des Monats gilt, der der Gesuchstellung folgt. Voraussetzung dazu ist, dass ich zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen des Bundes erhalte.

Name:

Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

PLZ / Ort: /

Kundennummer Billag: (falls zur Hand)

Beilagen (Zutreffendes bitte ankreuzen ☐)

- Die schriftliche Bestätigung meiner Ausgleichskasse, dass ich Ergänzungsleistungen erhalte, liegt bei.
- Ich habe bei meiner Ausgleichskasse ein Gesuch für Ergänzungsleistungen gestellt, aber noch keine Bestätigung erhalten. Sobald ich diese erhalte, schicke ich sie umgehend an Billag. Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Gesuch um Gebührenbefreiung erst nach Einreichen der Bestätigung entschieden werden kann und dass ich bis dahin die Empfangsgebühren weiter bezahlen muss. Allenfalls zu viel bezahlte Gebühren werden von Billag nach Entscheid des Gesuchs zurückerstattet.

Datum: Name / Vorname:

Bitte das Gesuch senden oder faxen an:
Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg
info@billag.com
Fax 026 414 91 91
Für Rückfragen 0844 834 834

Hinweis zur Befreiung der TV- und Radiogebühren (2)

Pflegebedürftigkeit

Personen, die in einem Pflegeheim leben, müssen dann keine Empfangsgebühren bezahlen, wenn sie in erheblichem Masse pflegebedürftig sind. Der Pflegebedarf gilt dann als erheblich, wenn die tägliche Pflege im Minimum 81 Minuten erfordert (entspricht ab BESA Stufe 5).

Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

**Organe suisse de perception des redevances de réception
des programmes de radio et de télévision**

Ufficio svizzero di riscossione dei canoni radiotelevisivi

Gesuch um die Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht

Hiermit stelle ich das Gesuch um Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen gemäss Art. 63 Buchstabe b der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007. Danach müssen Personen, die in einem Pflegeheim leben, dann keine Empfangsgebühren bezahlen, wenn sie in erheblichem Masse pflegebedürftig sind. Der Pflegebedarf gilt dann als erheblich, wenn die tägliche Pflege im Minimum 81 Minuten erfordert, was dem Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe e der Krankenpflege-Leistungsverordnung des EDI vom 29. September 1995 entspricht. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Befreiung per 1. des Monats wirksam wird, welcher dem ausreichenden Pflegebedarf folgt.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Alte Adresse:

PLZ / Ort: /

Neue Adresse:

PLZ / Ort: /

Name des Alters-/Pflegeheims:

Kundennummer Billag: (falls zur Hand)

Pflegebedarf (Zutreffendes bitte ankreuzen ☑)

- | | | |
|---|------------|-----|
| <input type="checkbox"/> e. Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> f. Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> g. Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> h. Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> i. Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> j. Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> k. Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten | Datum: vom | bis |
| <input type="checkbox"/> l. Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten | Datum: vom | bis |

Datum:

Stempel und Unterschrift des Heimes:

.....

Mit der Unterschrift und Stempel bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben.

Bitte das Gesuch senden oder faxen an:

Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg / info@billag.com / Fax 026 414 91 91
Für Rückfragen: 0844 834 834

Hinweis zur Privathaftpflichtversicherung

Kollektiv-Privathaftpflicht

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Residio AG sind ab Eintritt automatisch bis zu einem Austritt mitversichert. Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner eines Heimbewohnenden noch ausserhalb des Pflegeheims wohnt, braucht diese/r nach wie vor eine separate Privathaftpflichtversicherung.

Was Wer Wo	Deckungsumschreibung
Versicherer	AXA Winterthur
Police Nr.	3.484.536
Versicherungsnehmer und Prämienzahler	Residio AG
Gegen welche Haftpflichtansprüche besteht Deckung	Es sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden an Dritten versichert
Wo gilt die Versicherung	Es besteht weltweite Deckung, Liegenschaften jedoch CH und FL
Wie hoch ist die Garantiesumme	CHF 10'000'000 - für Schadenersatzansprüche - Abwehr unberechtigter Ansprüche
Selbstbehalt pro Schadenfall (Personen- und Sachschäden)	CHF 500.--
Welche Deckungsausschlüsse bestehen	- Abnutzungsschäden - Schäden, die allmählich entstehen - Schäden bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen
Vertragsgrundlagen	- Kollektivvertrag CURAVIVA - AVB Box Optima der AXA

Diese Deckungsübersicht gilt ausschliesslich zu Informationszwecken. Alleinverbindlich ist die Originalpolice der AXA-Winterthur.

Hinweis zur Hausratversicherung

Kollektiv-Hausratversicherung

Was Wer Wo	Deckungsumschreibung
Versicherer	AXA Winterthur
Police Nr.	14.206.935
Feuer Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion, Rauch, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 100'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinerschlag, Erdbeben → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 50'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Einbruchdiebstahl und Beraubung → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 10'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden – Einfacher Diebstahl (inkl. Bilder und Skulpturen)	CHF 30'000
Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren Einbruch insgesamt pro Ereignis → davon je Heimbewohnenden maximal bei gewöhnlicher Aufbewahrung → davon je Heimbewohnenden maximal im Zimmersafe/Kassenschrank	CHF 100'000 CHF 10'000 CHF 30'000
Innere Unruhen Böswillige Beschädigungen Wasser inkl. Sprinklerleckage und Heizöl Flüssigkeitsschäden Überschallknall Nicht genannte Gefahren → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 10'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Feuer / Einbruchdiebstahl / Beraubung → Geldwerte des Heims, inkl. anvertraute Geldwerte der Heimbewohnenden in Kassenschränken über 300 kg je in Kassenschränken bis 300 kg je in abgeschlossenen Behältnissen Beraubung	CHF 50'000 CHF 30'000 CHF 6'000 CHF 50'000

Hinweis zur Hausratversicherung (2)

Kollektiv-Hausratversicherung

Einbruchdiebstahl / Beraubung Geldwerte der Heimbewohnenden - insgesamt pro Ereignis in Zimmersafes - je Zimmersafe maximal - davon für Bargeld maximal - in abgeschlossenen Behältnissen	CHF 30'000 CHF 6'000 CHF 2'000 nicht versichert
Aussenversicherung Feuer / Elementar / Einbruch / Beraubung Waren, Einrichtungen (inkl. Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden) Innerhalb der CH / FL sowie der Enklaven Büsingen und Campione Einfacher Diebstahl – ausserhalb des Heims Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen, abgeschlossenen Baubaracken und abgeschlossenen unvollendeten Bauten Waren, Einrichtungen (inkl. Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden)	CHF 200'000 CHF 3'000 CHF 10'000
Selbstbehalte (je für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbruchschäden) - generell Abweichungen: - Elementarereignisse je für Fahrhabe und Gebäude	CHF 500 10 %, mind. CHF 2'500 max. CHF 50'000

Diese Deckungsübersicht gilt ausschliesslich zu Informationszwecken. Alleinverbindlich ist die Originalpolice der AXA-Winterthur.

Hinweis Zahlungserleichterungen und Steuererlass

Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim

Wenn Sie am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und ein Reinvermögen von weniger als CHF 37'500 (Alleinstehende) bzw. CHF 60'000 (Verheiratete/eingetragene Partnerschaft) besitzen, haben Sie Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern.

Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim mit wenig Vermögen haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass. Bei Verheirateten / eingetragener Partnerschaft müssen sich beide Ehegatten / Partner im Heim aufhalten. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen.

Um einen Steuererlass zu beantragen, müssen Sie die Bestätigung des Formulars „Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe ausfüllen und die Berechnung der Ausgleichskasse dazulegen.

Auskünfte und Unterstützung

Gerne geben wir Ihnen bei Fragen über die Finanzierung Auskunft:

Edgar Schmidli, Leiter Finanzen und Personal, Telefon 041 914 15 45,
E-Mail: edgar.schmidli@residio.ch

Hochdorf, 16. Dezember 2013 ES